

Ein für viele noch ungewohntes Bild: ausgetrockneter Boden in Deutschland. Im jetzt zu Ende gehenden Sommer ist die Wasserknappheit vielerorts deutlich sichtbar geworden. Die Regionen sind zwar sehr unterschiedlich betroffen, der Trend ist aber eindeutig. Auch die Landwirtschaft steht vor immensen Herausforderungen. Und es zeigt sich, wie fragil die Versorgung mit Nahrungsmitteln (zu günstigen Preisen) auch hierzulande ist.



Liebe Leserin, lieber Leser,

„alles gut“ – diese beiden Worte sind allgegenwärtig im täglichen Sprachgebrauch. Ach, wie schön wäre es doch, nicht nur so reden, sondern auch so empfinden zu können. Doch leider blicken wir auf eine Vielzahl großer Probleme. Oder positiver formuliert: auf eine Vielzahl großer Herausforderungen.

Eine der größten heißt derzeit wohl: den Frieden in Europa wiedererlangen. Menschen leiden, Menschen sterben. Jeden Tag. Der Preis, den wir aus der Ferne dafür zahlen, ist im Vergleich gering – und dennoch schmerzhaft. Energie, die aus fossilen Brennstoffen gewonnen wird, mutiert zum Luxusgut. Was jahrelang im Überfluss und relativ günstig zu haben war, ist auf einmal knapp, teuer oder sogar ausverkauft. Händeringend wird ein Ausweg aus der Energie- und damit drohenden Wirtschaftskrise gesucht. Dieser zeichnet sich aber bislang nur schemenhaft ab.

Die Politik versucht dagegenzuhalten und verabschiedet in Windeseile eine finanzielle Entlastung nach der anderen. Möglichst alle Bevölkerungsgruppen sollen für sich einen wirt-

schaftlichen Vorteil verbuchen können. Abzuwarten bleibt, ob diese Maßnahmen die Zeit bis zur Rückkehr des Friedens finanziell ausreichend abfedern können.

Eine andere große Herausforderung rückt immer mehr in den Vordergrund: die klimatischen Veränderungen und die damit zusammenhängende Verknappung des (Regen-)Wassers in manchen Regionen Deutschlands. Gesprochen wird schon von Rationierung und Nutzungseinschränkungen. Unmittelbar betroffen ist natürlich die Landwirtschaft, denn ohne Wasser kein Wachstum und ohne Wachstum keine reiche Ernte.

Fakt ist: Vieles von dem, was über Jahrzehnte selbstverständlich und reichlich vorhanden war, wird nun knapp und damit auch deutlich teurer.

In den Hintergrund gerückt ist erfreulicherweise Corona; die Lage hat sich etwas entspannt. Wir können nur hoffen, dass das Virus im Herbst nicht wieder zu seiner alten Stärke zurückfindet und unser Leben dadurch zusätzlich belastet.

Wir verbleiben mit den besten Wünschen.

Ihre HLBS-Redaktion

Aus dem Inhalt

Regierung beschließt drittes Entlastungspaket	2	Vorsteuerabzug trotz Pauschalbesteuerung.....	9
Steuerentlastungsgesetz 2022 und Corona-Steuerhilfegesetz	3	Zuordnung einer PV-Anlage zum Unternehmen	10
Grundsteuer auf Freiflächen mit PV-Anlagen	4	Beratungsleistungen gegenüber ferkelzüchtenden Betrieben	11
IAB für die Anschaffung eines Pkw	5	Neuregelung der Vollverzinsung ab 2019.....	12
Handel mit gebrauchten Landmaschinen	6	BMF äußert sich zu neuen IAB-Vorschriften	15
Erbschaftsteuerfreie Übertragung eines Familienheims	7	Gewinnerzielungsabsicht eines LuF-Betriebs	15
Verteilung einer Leasing-Sonderzahlung.....	8	HLBS-Handbuch zur Grundsteuer	16

Regierungskoalition beschließt drittes Entlastungspaket

Unterstützungsmaßnahmen für zahlreiche Bevölkerungsgruppen

Die Ampel-Koalition aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP hat sich Anfang September auf weitere finanzielle Entlastungen für in Deutschland lebende Personen geeinigt. Beschlossen wurde nun das dritte Maßnahmenpaket innerhalb des Jahres 2022, das Preissteigerungen, die in letzter Zeit vor allem im Energiebereich stattgefunden haben, ausgleichen soll. Hier eine Auswahl der geplanten Maßnahmen:

Steuerfreibetrag steigt

Der Steuerfreibetrag (sogenannter Grundfreibetrag) wird zum 1.1.2023 auf 10.632 € (plus 285 €) und zum 1.1.2024 auf 10.932 € (plus 300 €) erhöht.

Maßnahmen gegen kalte Progression

Kalte Progression ist die Steuermehrbelastung, die im zeitlichen Verlauf entsteht, wenn die Eckwerte eines progressiven Einkommensteuertarifs nicht an die Preissteigerungsrate angepasst werden.

Geplant ist die Einführung neuer Tarifeckwerte bei der Einkommensteuer zum 1.1.2023, um der kalten Progression entgegenzuwirken. Von dieser Maßnahme sollen fast 50 Millionen Steuerpflichtige profitieren.

Entfristung der Home-Office-Pauschale

Die sogenannte Home-Office-Pauschale wird entfristet. Pro Home-Office-Arbeitstag ist auch nach 2022 ein Werbungskostenabzug bei der Einkommenssteuer von 5 € pro Tag möglich (maximal 600 € jährlich).

Mittlerweile plant die Bundesregierung, den maximal zulässigen Abzugsbetrag auf jährlich 1.000 € durch das Jahressteuergesetz 2022 zu erhöhen.

Kindergeld und Kinderfreibetrag

Das Kindergeld für das erste und zweite Kind wird zum 1.1.2023 um monatlich 18 € auf 237 € erhöht. Aufgestockt wird zudem der Kinderzuschlag für einkommensschwache Familien.

Der Kinderfreibetrag steigt im Jahr 2023 auf 2.880 € und im Jahr 2024 dann auf 2.994 €.

Einkommensgrenze Midijob

Die Einkommensgrenze beim sogenannten Midijob erhöht sich ab 2023 auf monatlich 2.000 €. (Bis Ende September 2022 liegt die Midijob-Einkommensgrenze bei 1.300 €, ab Oktober steigt sie dann auf 1.600 €.)

Deckelung des Strompreises

Privathaushalte sowie kleine und mittelgroße Unternehmen sollen eine bestimmte Strommenge, den sogenannten Basisverbrauch, zu einem vergünstigten Preis erhalten (Strompreisdeckel).

Nachfolge Neun-Euro-Ticket

Für den Nachfolger des Neun-Euro-Tickets, das bis Ende August befristet war, werden vom Bund 1,5 Milliarden Euro bereitgestellt.

Auszahlung weiterer Energiepreispauschalen

An Studentinnen und Studenten sowie Berufsfachschülerinnen und -schüler wird eine Energiepauschale in Höhe von 200 € gezahlt. Rentnerinnen und Rentner sollen zum 1.12.2022 eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 € erhalten.

Heizkostenzuschuss

Wohngeldberechtigte bekommen für die Monate September bis Dezember 2022 einen Heizkostenzuschuss in Höhe von 415 € (Ein-Personen-Haushalt) bzw. 540 € (Zwei-Personen-Haushalt). Für jede weitere Person im Haushalt, die wohngeldberechtigt ist, gibt es 100 Euro.

Einführung Bürgergeld

Hartz IV gehört bald der Vergangenheit an und wird ab 2023 durch das höhere Bürgergeld abgelöst. Momentan liegt der Hartz-IV-Regelsatz für Alleinstehende bei 449 €. Das monatliche Bürgergeld soll 502 € betragen und wird damit um 53 € höher liegen.

Abschaffung der Doppelbesteuerung bei Renten

Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sollen ihre Rentenbeiträge bereits ab dem 1.1.2023 voll absetzen können (und damit schon zwei Jahre früher als ursprünglich geplant).

Unterstützung von Unternehmen

Für energieintensive Unternehmen, die ihre höheren Energiekosten nicht weitergeben können, wird ein Unterstützungsprogramm aufgelegt. Die bereits existierenden Hilfsprogramme für Unternehmen sollen bis Ende 2022 verlängert werden.

Steuerentlastungsgesetz 2022 und Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Beide Gesetzesvorhaben planmäßig im 1. Halbjahr 2022 umgesetzt

Die Gesetzgebungsverfahren für das Steuerentlastungsgesetz 2022 sowie das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz wurden planmäßig im 2. Quartal 2022 abgeschlossen. Durch Verkündung im Bundesgesetzblatt sind beide Gesetze im 1. Halbjahr 2022 in Kraft getreten. Hier ein paar Highlights:

Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen verlängert

Die Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen wurden verlängert. Der Gesetzgeber reagierte damit insbesondere auf die hohe Arbeitsbelastung in den Steuerbüros. Die neuen Abgabefristen im Überblick:

Besteuerungszeitraum	Nicht beratene Steuerpflichtige (§ 149 Absatz 2 Satz 1 AO)	Nicht beratene Land- und Forstwirte (§ 149 Absatz 2 Satz 2 AO)	Beratene Steuerpflichtige (§ 149 Absatz 3 AO)	Beratene Land- und Forstwirte (§ 149 Absatz 3 i.V.m Absatz 2 Satz 2 AO)
2020	01.11.2021	02.05.2022	31.08.2022	31.01.2023
2021	31.10.2022	02.05.2023	31.08.2023	31.01.2024
2022	02.10.2023	02.04.2024	31.07.2024	31.12.2024
2023	02.09.2024	28.02.2025	02.06.2025	31.10.2025
2024	31.07.2025	02.02.2026	30.04.2026	30.09.2026
2025	31.07.2026	01.02.2027	01.03.2027	02.08.2027

Das BMF-Schreiben vom 23.6.2022 mit der etwas sperrigen Überschrift „Verlängerung der Steuererklärungsfristen und weiterer damit zusammenhängender Fristen und Termine für die Besteuerungszeiträume 2020 bis 2024 durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz sowie rechtliche Neuerungen zum 1.7.2022“ enthält wertvolle Praxishinweise zur beschlossenen Verlängerung der Abgabefristen.

Mit der Verlängerung der Abgabefristen geht die Verlängerung bei den steuerlichen Karenzzeiten, das heißt dem Beginn des Zinslaufs bei der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen nach § 233a AO (Vollverzinsung), einher.

Erhöhung des Mindestlohns im Oktober

Der gesetzliche Mindestlohn ist zum 1.7.2022 auf 10,45 € pro Stunde gestiegen. Diese Anhebung wurde schon vor längerer Zeit beschlossen. Ab dem 1.10.2022 steigt der Mindestlohn auf 12 € pro Stunde.

Gewährung eines Kinderbonus

Aufgrund der gestiegenen Preise für Energie wurde die Zahlung eines Kinderbonus in Höhe von 100 € für jedes Kind

beschlossen, für das zum Stichtag 1.7.2022 ein Anspruch auf Kindergeld bestand.

Energiepreispauschale (EPP)

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich am 1.9.2022 in einem Dienstverhältnis befunden haben, bekommen eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 € ausbezahlt. Der Betrag ist zwar einkommensteuerpflichtig, erhöht aber nicht das sozialversicherungspflichtige Entgelt.

Geringfügig Beschäftigte, also Mini- und Midijobber, müssen dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass die geringfügige Beschäftigung ihr Hauptdienstverhältnis ist. Das soll die doppelte Auszahlung der Pauschale verhindern.

Alle Personen, die sich am Stichtag 1.9.2022 in keinem Arbeitsverhältnis befunden haben, erhalten die Pauschale im Rahmen ihrer Einkommensteueranlagung.

Bei den auszahlungspflichtigen Arbeitgebern wird die EPP mit der abzuführenden Lohnsteuer verrechnet; die Lohnsteuerzahlung fällt dementsprechend geringer aus.

Die EPP wird auch Personen mit Gewinneinkünften (z.B. Landwirten und Gewerbetreibenden) gewährt. Dieses geschieht entweder durch die Reduzierung der Einkommensteuervorauszahlung oder im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung für das Jahr 2022. Keine Pauschale erhalten dagegen Rentner und Beamte mit Pensionsbezügen.

Wegfall der EEG-Umlage beim Strom

Die sogenannte EEG-Umlage, die über den Strompreis erhoben wurde, ist zum 1.7.2022 weggefallen. Sie hatte zuletzt noch 3,72 Cent pro Kilowattstunde betragen. Durch den Wegfall der Umlage soll dem Strompreisanstieg entgegengewirkt werden.

Abschließend sei noch auf einige weitere in den beiden Entlastungsgesetzen beschlossene Maßnahmen hingewiesen, wobei die folgende Auflistung nicht vollständig ist:

- rückwirkende Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags zum 1.1.2022 um 200 € auf 1.200 €;
- Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrags im Jahr 2022 um 363 € auf 10.347 €;
- rückwirkende Erhöhung der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) zum 1.1.2022 auf 38 Cent pro Kilometer;
- Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe im Zeitraum vom 1.6. bis 31.8.2022;
- Neun-Euro-Ticket für den ÖPNV im Zeitraum vom 1.6. bis 31.8.2022.

Grundsteuer-Feststellungserklärungen

Seit dem 1.7.2022 tickt die Uhr

Haus-, Wohnungs- und Grundstücksbesitzer sind verpflichtet, Feststellungserklärungen zur Ermittlung der reformierten Grundsteuer abzugeben. Dies ist zum Beispiel elektronisch über die Elster-Plattform der Finanzbehörden mit Daten etwa zu Flurnummer, Baujahr, Wohnfläche und Bodenrichtwert möglich. Der vom Gesetzgeber festgelegte Abgabezeitraum begann am 1.7.2022 und endet am 31.10.2022.

Wie hoch die neue Grundsteuer letztlich ausfällt, erfahren die Steuerpflichtigen erst, wenn die Gemeinden die zu zahlende Grundsteuer ermittelt haben. Für die Berechnung werden zum einen die auf Basis der Meldungen festgestellten Grundsteuerwerte herangezogen und zum anderen die von den Gemeinden festgelegten Gewerbesteuer-Hebesätze. Definitiv feststehen werden die Grundsteuerbeträge wahrscheinlich erst im Jahr 2025.

Grunderwerbsteuer-Bemessungsgrundlage

Scheinbestandteile bleiben außen vor

Die beim Erwerb eines Grundstücks zu entrichtende Grunderwerbsteuer ist durch die inzwischen in allen deutschen Bundesländern hohen Prozentsätze, die auf die Bemessungsgrundlage anzuwenden sind, ein erheblicher Kostenfaktor geworden. In den letzten Jahren hat daher die Frage, welche Bestandteile eines Grundstücks in die Bemessungsgrundlage eingehen, die der Ermittlung der Grunderwerbsteuer zugrunde gelegt werden, an Bedeutung gewonnen.

Maßgeblich für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Danach zählen sogenannte Scheinbestandteile eines Grundstücks nicht zur Bemessungsgrundlage. Denn deren Merkmal ist, dass sie sich zwar auf dem betreffenden Grundstück befinden, aufgrund ihrer Beschaffenheit aber nicht zum dauerhaften Verbleib auf dem Grundstück vorgesehen sind. Werden Scheinbestandteile zusammen mit dem Grundstück erworben und erhält der Verkäufer dafür eine Gegenleistung, ist der auf die Scheinbestandteile entfallende Anteil des Kaufpreises aus der Grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage herauszuhalten. Befinden sich auf einem Grundstück zum Beispiel Bäume oder Sträucher und war zum Zeitpunkt der Anpflanzung bereits geplant, diese wieder vom Grundstück zu entfernen, handelt es sich um Scheinbestandteile des Grundstücks. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass auch Weihnachtsbaumkulturen als Scheinbestandteile eines Grundstücks einzuordnen sind und der Kaufpreis damit nicht die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer erhöht (Urteil vom 23.2.2022 – II R 45/19).

Freiflächen mit Photovoltaik-Anlagen

Einordnung bei der Grundsteuer

In Abhängigkeit von ihrer Nutzung werden Grundstücksflächen entweder der Kategorie „Grundsteuer A“ oder der Kategorie „Grundsteuer B“ zugeordnet. Bis Ende 2024 gilt noch das

Anwendungsregeln zum reformierten Grundsteuergesetz

Koordinierte Ländererlasse bekannt gegeben

Die koordinierten Ländererlasse vom 22.6.2022 zur Anwendung des Grundsteuergesetzes ab 1.1.2025 geben Hilfestellung bei dem Umgang mit den neuen Grundsteuerregelungen. Abgelöst werden dadurch die Grundsteuer-Richtlinien 1978; diese sind letztmalig für die Einheitsbewertung zum Stichtag 1.1.2024 anzuwenden.

Die Erlasse befassen sich mit der Bemessung, Festsetzung und Entrichtung sowie dem Erlass der Grundsteuer. Nach der Veröffentlichung der Ländererlasse liegen nunmehr sämtliche Verwaltungsanweisungen zur Umsetzung der Grundsteuerreform 2022/2025 nach dem sogenannten Bundesmodell vor.

Der Gesetzgeber hatte bereits mit den koordinierten Ländererlassen vom 9.11.2021 zur Bewertung des Grundbesitzes – allgemeiner Teil und Grundvermögen zum einen sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen zum anderen – zu für die Bewertungspraxis wichtigen Auslegungsfragen Stellung bezogen. Weitere Fragestellungen können sich jetzt insbesondere noch zu den länderspezifischen Anwendungsregelungen ergeben.

alte Grundsteuerrecht. Danach werden Grundstücksflächen, die sich im Eigentum eines Landwirts oder einer Landwirtin befinden und an Dritte für den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage verpachtet sind, mangels landwirtschaftlicher Nutzung grundsätzlich der Grundsteuer-Kategorie B zugeordnet. Damit geht eine höhere Grundsteuerbelastung als bei der Zuordnung zur Grundsteuer-Kategorie A einher. Allerdings zeigt sich die Finanzverwaltung in letzter Zeit kompromissbereit. Denn wenn in dem Pachtvertrag, der mit dem Betreiber der PV-Anlage geschlossen wurde, eine Rückbau- und Rekultivierungsverpflichtung vereinbart wurde, besteht die Möglichkeit, die für die Solarstromgewinnung genutzten Flächen dem Bereich der Grundsteuer A zuzuordnen und dadurch eine geringere Steuerbelastung zu erreichen.

Grundsteuerreform

Steuerbelastung steigt

Ab dem Jahr 2025 gelten dann die im Zuge der Grundsteuerreform festgelegten neuen Vorschriften. Aus heutiger Sicht bedeutet das: Wird auf verpachteten Grundstücksflächen eine PV-Freiflächenanlage betrieben, zählen die Flächen nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, sondern zum Grundvermögen. Damit geht die Zuordnung zur Grundsteuer B einher und folglich eine höhere steuerliche Belastung als bei der Einstufung in die Kategorie A. Der Gesetzgeber hat im reformierten Grundsteuergesetz eine Schlechterstellung von PV-Freiflächenanlagen gegenüber Windkraftanlagen festgelegt, denn bei Windparks scheidet lediglich die Flächen aus dem

land- und forstwirtschaftlichen Vermögen aus, die mit dem Sockel eines Windrads bebaut sind und auf denen sich ein Weg zur Anlage befindet. Die dazwischenliegenden Flächen bleiben der Grundsteuer A zugeordnet.

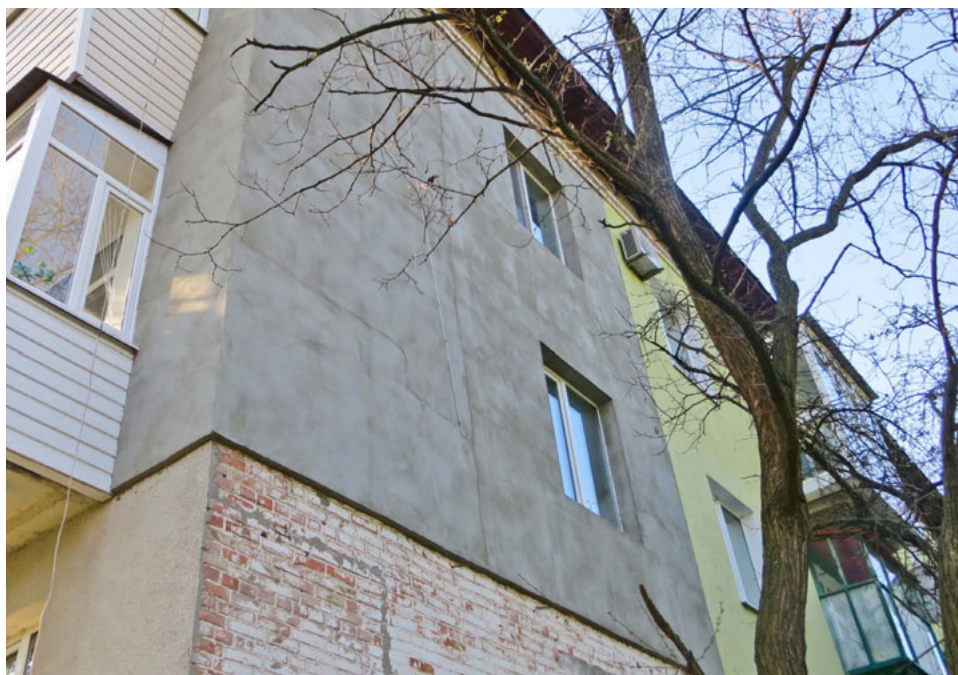
Landwirte und Landwirtinnen, die Grundstücksflächen an Betreiber von PV-Freiflächenanlagen verpachten, sollten die spätestens ab dem Jahr 2025 auf sie zukommende Grundsteuer-Mehrbelastung schon heute im Blick haben und versuchen, die Mehrbelastung vertraglich auf den Anlagebetreiber abzuwälzen, damit sich ihre Verpachtungsrendite nicht allzu sehr verschlechtert.

IAB für die Anschaffung eines Pkw

Nachweis der (fast) ausschließlichen betrieblichen Nutzung

Das Finanzgericht (FG) Münster ist der Vorgabe des Gesetzgebers gefolgt (Urteil vom 10.7.2019 – 7 K 2862/17), der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich dagegen für einen anderen Weg entschieden und festgestellt: Wurde für die Anschaffung eines betrieblichen Pkw ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) gebildet, muss der Nachweis der (nahezu) ausschließlichen betrieblichen Nutzung im Anschaffungsjahr und in dem darauffolgenden Jahr entgegen der Auffassung des Gesetzgebers nicht zwingend über ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch erfolgen. Der Nachweis ist auch über andere Beweismittel möglich, so der BFH (Urteil vom 16.3.2022 – VIII R 24/19).

Infolge der Entscheidung des BFH ist die sehr restriktive Vorgabe des Gesetzgebers in § 7g EStG natürlich nicht obsolet, aber doch leichter angreifbar geworden. Andere Steuerpflichtige



können sich, falls es ihnen nicht gelingt, den Nachweis der nahezu ausschließlichen betrieblichen Nutzung in den ersten zwei Jahren über ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu erbringen, auf das Urteil des BFH berufen und versuchen, den Nutzungsnachweis auf einem anderen Weg zu erbringen.

Allerdings ist auch nach der richtungsweisenden Entscheidung des BFH noch fraglich, welche alternativen Nachweiswege den Steuerpflichtigen offenstehen und erfolgversprechend sind. Genau darüber hat der BFH nämlich nur insoweit entschieden, als er festgestellt hat, dass der Nachweis mit allen verfahrensrechtlich zulässigen Beweismitteln möglich ist.

Im Streitfall hatte der Kläger versucht, den erforderlichen Nachweis mit Hilfe von Zeugenaussagen zu erbringen, was allerdings vom FG Münster abgelehnt wurde. Auch ein solcher Beweisweg ist nach Auffassung des BFH aber denkbar. Ob das im konkreten Fall gelingt, bleibt abzuwarten, denn der BFH hat das Verfahren an die Vorinstanz zurückverwiesen, damit dort die bislang unterbliebene Beweiserhebung nachgeholt wird.

Fazit: Aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage stellt das Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs auch weiterhin den Königsweg dar. Denn nur hier ist ein vom Steuerpflichtigen zu erbringender Nachweis auf jeden Fall erfolgreich. Alle sonst denkbaren Nachweiswege sind zurzeit risikobehaftet, da ihre gerichtliche Überprüfung noch aussteht und ihnen daher ein „Sicherheitszertifikat“ fehlt.

Abschreibung eines Gebäudes

Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer

Das Einkommensteuergesetz regelt die Abschreibung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern, dazu gehören auch Gebäude. Der vom Gesetzgeber festgelegte Abschreibungszeitraum für Gebäude, die nach dem Jahr 1925 fertiggestellt wurden, beträgt 50 Jahre, was einem Abschreibungssatz von 2 % pro Jahr entspricht. Wird von einer kürzeren Abschreibungsdauer

ausgegangen und daher ein höherer Abschreibungssatz pro Jahr zugrunde gelegt, ist der schnellere wirtschaftliche Verbrauch des Gebäudes glaubhaft zu machen.

Das Finanzgericht (FG) Münster hat festgestellt, dass der Nachweis einer kürzeren (Rest-)Nutzungsdauer eines Gebäudes auch über das Wertgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten (ö.b.u.v.) Sachverständigen möglich ist, es also nicht zwingend eines Bausubstanzgutachtens bedarf (Urteil vom 27.1.2022 – 1 K 1741/18 E).

Im Streitfall hatte der Kläger im Jahr 2011 eine Immobilie, die im Jahr 1955 errichtet worden war, ersteigert. Die Immobilie wurde nach dem Erwerb zur Erzielung von Vermietungseinkünften genutzt. Bei der Ermittlung der Abschreibung legte der Eigentümer einen AfA-

Satz von 3,33 % (statt von 2 %) zu Grunde. Denn die Umstände deuteten darauf hin, dass das Gebäude schon vor Ablauf des vom Gesetzgeber festgelegten Abschreibungszeitraums verbraucht sein würde und daher nur von einer 30-jährigen (anstatt von einer 50-jährigen) Nutzungsdauer ausgegangen

werden könne. Das Finanzamt lehnte den höheren Abschreibungssatz allerdings ab und weigerte sich, das vom Steuerpflichtigen vorgelegte Wertgutachten eines Sachverständigen anzuerkennen. Der Immobilieneigentümer erhob daraufhin Klage vor dem FG Münster – und setzte sich schließlich mit seiner Argumentation und dem eingereichten Wertgutachten durch.

Holz hackschnitzel-Verkauf

Umsatzsteuersatz steht fest

Jahrelang haben sich die Gerichte mit dem Thema abgeplagt – nun steht endlich fest, wie aus umsatzsteuerlicher Sicht mit dem Brennstoff „Holz hackschnitzel“ bei der Veräußerung zu verfahren ist: Egal, ob es sich um Industrie- oder Wald hackschnitzel handelt, Anwendung findet der ermäßigte Mehrwertsteuersatz. Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 21.4.2022 (V R 2/22), nachdem er vorher beschlossen hatte, zunächst den Europäischen Gerichtshof in der Rechtsfrage anzuhören.

Der BFH stellte fest, dass sich die umsatzsteuerliche Gleichstellung von Holz hackschnitzeln mit anderen Holzbrennstoffen, wie zum Beispiel Holzscheite oder Holzpellets, daraus ergebe, dass aus objektiver Verbrauchersicht alle Holzformen demselben Zweck dienen, nämlich der Wärmeerzeugung durch Verbrennen. Mit Rückendeckung des EuGH wies der BFH in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass eine unterschiedliche zollrechtliche Einordnung von Holzbrennstoffen, die für den Verbraucher dieselbe Funktion erfüllen, eine umsatzsteuerliche Gleichbehandlung nicht verhindern könne.



Ankauf und Verkauf gebrauchter Landmaschinen

Voraussetzungen für Differenzbesteuerung

Bei der Differenzbesteuerung handelt es sich um eine besondere Besteuerungsform im Bereich der Umsatzsteuer. Ist es zulässig, die Differenzbesteuerung anzuwenden, wird nur der Unterschiedsbetrag zwischen Ankaufspreis und dem späteren Weiterverkaufspreis (= Differenz) der Umsatzsteuer unterworfen. Diese vorteilhafte Umsatzsteuervorschrift dürfen nur Unternehmer anwenden, die mit gebrauchten Gegenständen handeln – solche also zunächst erwerben und dann weiterveräußern. Eine weitere zentrale Voraussetzung für den Rückgriff auf die Differenzbesteuerung ist, dass es sich bei dem ursprünglichen Verkäufer

um eine Privatperson handelt oder der Verkäufer selbst von der Differenzbesteuerung Gebrauch gemacht hat.

Ein Landwirt musste finanziell schmerzhaft Konsequenzen aufgrund der nach Ansicht des Finanzamtes zu Unrecht angewandten Differenzbesteuerung hinnehmen. Im konkreten Fall hatte der Landwirt gebrauchte Maschinen von anderen Landwirten erworben und sie dann weiterveräußert. Der Umsatzsteuer unterwarf er lediglich die Differenz zwischen den Ankaufs- und Veräußerungspreisen. Das Finanzamt war jedoch der Ansicht, dass der Landwirt die Voraussetzungen für den Rückgriff auf die Differenzbesteuerung nicht erfülle, da die Ausgangsumsätze der Verkäufer entweder der Regelbesteuerung unterlagen oder diese von der Durchschnittssatzbesteuerung profitierten. Da das Finanzamt Umsatzsteuer vom Gebrauchtmaschinenhändler nachforderte, zog dieser vor Gericht.

Wer letztlich im Recht ist, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) zu entscheiden. Das Finanzgericht (FG) Münster ist als Erstinstanz der Rechtsauffassung des Finanzamtes gefolgt und hat die Klage des Landwirts gegen die Nachforderung abgewiesen (Urteil vom 29.3.2022 – 5 K 1589/21 U). Damit wollte

sich der Landwirt aber nicht abfinden und legte daher Revision beim BFH ein (XI R 12/22). Der BFH hat nun zu klären, ob ein Landwirt, der die Differenzbesteuerung anwenden möchte, vor dem Kauf zu prüfen hat, ob der Verkäufer die Voraussetzungen erfüllt, die für die Anwendung der umsatzsteuerlichen Sondervorschrift vorliegen müssen.

Zuordnung eines Arbeitszimmers zum Unternehmensvermögen

Rechtzeitige Dokumentation erforderlich

Seit Jahren befassen sich die Gerichte mit der Frage, bis wann und in welcher Form ein Unternehmer gegenüber dem Finanz-

amt erklären muss, dass ein sowohl privat als auch unternehmerisch genutztes Wirtschaftsgut dem Unternehmensvermögen zugeordnet wird. Die Zuordnung zum Unternehmen ist von großer Bedeutung, weil sie eine zentrale Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist.

Die Finanzverwaltung ist der Meinung, dass die Zuordnung zum Unternehmen dem Finanzamt innerhalb der gesetzlichen Frist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung mitzuteilen ist. Doch nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) Folgendes entschieden: Bis zum Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist ist die Zuordnung des betreffenden Wirtschaftsguts zum Unternehmen zwar zu dokumentieren, eine Mitteilung an das Finanzamt ist bis zum Ablauf der Abgabefrist aber nicht zwingend erforderlich.

BFH orientiert sich am EuGH

Rechtzeitige Dokumentation entscheidend

Der BFH unterscheidet demnach zwischen der Dokumentation der Zuordnungsentscheidung und der Mitteilung der vom Unternehmer getroffenen Entscheidung an das Finanzamt. Sofern bis zum Ablauf der gesetzlich festgelegten Steuerklärungsabgabefrist Anhaltspunkte für eine Zuordnung vorliegen, die nach außen hin objektiv erkennbar sind, kann die Mitteilung der Zuordnung auch noch nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist an das Finanzamt erfolgen.

In dem vom BFH entschiedenen Rechtsstreit hatte ein Bauunternehmer ein Gebäude errichten lassen, das gemischt genutzt werden sollte. In den Bauantragsunterlagen war ein Zimmer als Arbeitszimmer gekennzeichnet. Aufgrund dieser Dokumentation und dem Umstand, dass der Unternehmer für seinen Betrieb einen Büroraum benötigte und er auch in der Vergangenheit kein externes Büro unterhielt, sondern einen Raum in seiner Wohnung für sein Unternehmen verwendete, war nach Ansicht des BFH die Zuordnung des zukünftigen Arbeitsraums zum Unternehmen innerhalb der gesetzlichen Abgabefrist für die Umsatzsteuerjahreserklärung ausreichend und nach außen erkennbar dokumentiert.

Aus diesem Grund war es auch unproblematisch, dass der Unternehmer seine Umsatzsteuererklärung, in der die auf den Arbeitsraum entfallende Vorsteuer geltend gemacht wurde, erst nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist an das Finanzamt übermittelte. Auch der Umstand der Nicht-Aufführung der auf das künftige Arbeitszimmer entfallenden Vorsteuerbeträge in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen des Unternehmers stand nach Ansicht des BFH der rechtswirksamen Zuordnung nicht entgegen (Urteil vom 4.5.2022 – XI R 28/21).

Erbschaftsteuerfreie Übertragung eines Familienheims

Verkürzung der Mindestnutzungszeit

Wird ein vererbtes Familienheim von dem begünstigten Erben weiter bewohnt, ist die Übertragung des Wohneigentums von der Erbschaftsteuer befreit. Die Steuerbefreiung entfällt aller-

dings rückwirkend, wenn die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vor Ablauf der gesetzlich festgelegten Zehn-Jahres-Frist endet – es sei denn, zwingende Gründe sind ausschlaggebend für die vorzeitige Beendigung der Selbstnutzung und damit für das Unterschreiten der Frist.

Genau über diese Frage kam es zum Streit zwischen einer Erbin und dem Finanzamt, der zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung führte. Zum Sachverhalt: Die Erbin erbt ein Einfamilienhaus, das sie vorher gemeinsam mit ihrem Vater bewohnt hatte, der Eigentümer der Immobilie war. Die Übertragung des Eigentums erfolgte erbschaftsteuerfrei, da die Erbin das Haus nach dem Tod ihres Vaters weiter bewohnte. Aus gesundheitlichen Gründen zog die Erbin jedoch bereits nach sieben Jahren aus dem Haus aus, also innerhalb der Zehn-Jahres-Frist. Auf Nachfrage des Finanzamtes teilte die Erbin mit, dass das Haus aufgrund zahlreicher Mängel nicht mehr bewohnbar war und sie daher ausziehen musste.

Das Finanzamt ging von einem Verstoß gegen die zehnjährige Mindestnutzungszeit aus und setzte rückwirkend Erbschaftsteuer fest. Dagegen klagte die Erbin vor dem Finanzgericht (FG) Düsseldorf. Sie machte geltend, dass sie aus zwingenden Gründen an einer weiteren Selbstnutzung des Hauses gehindert gewesen sei. Zum einen sei das Gebäude aufgrund des schlechten baulichen Zustands nicht mehr nutzbar gewesen und zum anderen sei sie aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustands kaum mehr in der Lage gewesen, sich im Haus zu bewegen. Da das FG die von der Klägerin angeführten gesundheitlichen Gründe als nicht nachgewiesen ansah und jene eine eigene Haushaltsführung keineswegs ausschlossen (zumal sich die Erbin fremde Hilfe hätte holen können), wurde die Klage abgewiesen. Die Erbin beantragte daher die Revision beim Bundesfinanzhof (BFH).

Beendigung der Selbstnutzung aus zwingendem Grund

Unzumutbarkeit erfüllt das Kriterium

Der BFH hatte mehr Verständnis für die Argumentation der Erbin und stellte fest: Der Auszug aus einem Familienheim kann ausnahmsweise schon vor Ablauf der zehnjährigen Nutzungszeit ohne steuerliche Nachteile erfolgen, wenn die eigene Nutzung des Hauses aus gesundheitlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar geworden ist. Das Kriterium „Vorliegen zwingender Gründe für die Beendigung der Selbstnutzung“ erfasse nicht nur den Fall der Unmöglichkeit, sondern auch den der Unzumutbarkeit einer weiteren Selbstnutzung, so der BFH (Urteil vom 1.12.2021 – II R 18/20). In diesem Zusammenhang hält es der BFH für ausreichend, wenn eine Fortsetzung der Selbstnutzung des Familienheims aus gesundheitlichen Gründen nur noch mit der erheblichen Unterstützung Dritter möglich ist. Denn in einem solchen Fall könne nicht mehr von einer selbstständigen Haushaltsführung gesprochen werden. Der BFH hob das erstinstanzliche Urteil des FG Düsseldorf auf und verwies die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Dort wird das Ausmaß der gesundheitlichen Einschränkungen der Klägerin zu prüfen sein. Falls

diese so erheblich sind, dass die Fortsetzung der Selbstnutzung tatsächlich unzumutbar war, hat die Erbin Anspruch auf die ursprünglich gewährte und vom Finanzamt dann wieder ein-kassierte Steuerbegünstigung.

Tarifglättung nach § 32c EStG bei Einkünften aus LuF

Antrag nach Bestandskraft des ESt-Bescheids ohne Erfolgsaussichten

Werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt, gibt es die Möglichkeit, die einkommensteuerliche Belastung über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg zu „glätten“. Dadurch kann eine gleichmäßige steuerliche Belastung über mehrere Jahre erreicht werden, wenn ertragsreiche und ertragsarme Wirtschaftsjahre aufeinanderfolgen und die Einkünfte daher (stark) schwanken. Verhindert werden damit auch negative Effekte der Steuerprogression.

Erreicht wird der Glättungseffekt folgendermaßen: Die über drei Jahre insgesamt erzielten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden im Rahmen einer fiktiven Veranlagung über einen Drei-Jahres-Zeitraum gleichmäßig verteilt. Über eine Vergleichsrechnung wird dann die vom Landwirt oder der Landwirtin tatsächlich entrichtete Steuer der ermittelten fiktiven Steuer gegenübergestellt, die bei einer gleichmäßigen Gewinnverteilung über die drei Jahre angefallen wäre. Ergibt sich ein Differenzbetrag, wird dieser erstattet.

Die Tarifglättung wird einem Land- und Forstwirt nur auf Antrag gewährt. Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass der erforderliche Antrag nur bis zum Eintritt der Bestandskraft des jeweiligen Einkommensteuerbescheids – in der Regel also nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, die mit Bekanntgabe des Bescheides beginnt und gewöhnlich einen Monat beträgt – gestellt werden kann. Sobald der Bescheid formell und materiell bestandskräftig ist, scheidet eine nachträgliche Korrektur durch

die Stellung eines Antrags auf Tarifglättung aus (Urteil vom 6.4.2022 – 3 K 20/22).

Der Entscheidung des Finanzgerichts lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2019 trug das Datum 25.6.2021. Die Einkommensteuer wurde nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt. Auch einen anderen Vorläufigkeitsvermerk enthielt der Steuerbescheid nicht. Der Antrag auf Tarifiermäßigung wurde vom steuerlichen Berater des Steuerpflichtigen erst am 10.8.2021 gestellt. Der Einkommensteuerbescheid war zu diesem Zeitpunkt bereits (formell und materiell) bestandskräftig. Auf dem Rechtsweg versuchte der Land- und Forstwirt sodann die Tarifglättung durchzusetzen. Dieses Vorhaben scheiterte.

Das Niedersächsische Finanzgericht stellte fest, dass eine nachträgliche Korrektur des Steuerbescheids 2019 nicht möglich ist und die Tarifglättungsregeln daher keine Anwendung mehr finden können. Denn es fehlt an einer anwendbaren abgaberechtlichen Korrekturvorschrift, die eine nachträgliche Änderung des Einkommensteuerbescheids ermöglicht. Auch die Spezialnorm des § 32c Abs. 6 EStG kommt nicht zum Tragen, da diese eine bereits vorgenommene Tarifglättung voraussetzt.

Privater Kostenanteil bei geleastem Pkw

Verteilung der Sonderzahlung auf den Leasingszeitraum

Auch ein geleaster Pkw kann dem Betrieb steuerlich zugeordnet werden. In diesem Fall sind die anfallenden Kosten als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die üblicherweise bei Leasingbeginn zu entrichtende Sonderzahlung, die meist mehrere tausend Euro ausmacht, kann grundsätzlich im Jahr der Zahlung im vollen Umfang gewinnmindernd erfasst werden. Möglich ist das auch, wenn der betriebliche Gewinn über die Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) ermittelt wird.

Wird ein dem Betrieb zugeordnetes Leasing-Fahrzeug gemischt – also auch für private Zwecke – genutzt, ist der auf die Privatnutzung entfallende Kostenanteil zu ermitteln und zu versteuern. Erfolgt die Kostenermittlung pauschal über die 1 %-Methode, sollte eine Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung beachtet werden, da sich darüber ein Steuervorteil erzielen lässt. Denn wenn sich herausstellt, dass die pauschal ermittelten und privat zu tragenden Kfz-Kosten höher sind als die insgesamt entstandenen Kfz-Kosten, greift die sogenannte Kostendeckelung. Privat zu versteuern, also gewinnerhöhend zu erfassen sind dann lediglich alle tatsächlich angefallenen Fahrzeugkosten.

Lange Zeit war umstritten, ob eine zu Beginn des Leasings geleistete Sonderzahlung bei der



Umsatzgrenze bei der Pauschalierung der Umsatzsteuer

BMF-Schreiben klärt Detailfragen

Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde die Anwendung der Umsatzsteuer-Pauschalierung bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gesetzlich neu geregelt. Seit dem 1.1.2022 dürfen nur noch Betriebe die Pauschalierungsregeln anwenden, deren Gesamtumsatz 600.000 € nicht übersteigt.

Bei der Umsetzung der neuen Vorschrift haben sich zahlreiche Fragen ergeben, zum Beispiel wie der Gesamtumsatz zu ermitteln oder was bei Betriebsneugründungen und -übergaben zu beachten ist. Antworten auf viele Fragen gibt das BMF-Schreiben vom 2.6.2022 (III C 2 – S 7410/19/10001:016).

Zum Thema Umsatzsteuer-Pauschalierung noch folgender Hinweis: Im Jahr 2022 beträgt der Pauschalsteuersatz 9,5 %. Der Gesetzgeber schlägt ab dem 1.1.2023 einen Satz von 9,0 % vor und kommt damit seiner gesetzlichen Pflicht zur jährlichen Überprüfung des Steuersatzes nach. Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich Ende September abgeschlossen sein. Erst dann wird die konkrete Höhe des ab 2023 anzuwendenden Satzes feststehen.

Ermittlung der tatsächlichen Kfz-Kosten in den Jahren zu berücksichtigen ist, über die sich der Leasingzeitraum erstreckt. Diese Frage ist von erheblicher Relevanz, denn schließlich kann das Hinzurechnen einer (anteiligen) Sonderzahlung zu den sonstigen Kfz-Kosten, die innerhalb des jeweiligen Jahres angefallen sind, dazu führen, dass die Kostendeckelung quasi ausgehebelt wird und stattdessen doch der pauschal ermittelte private Kostenanteil zum Zuge kommt.

Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) endlich für Klarheit gesorgt und entschieden: Eine zu Beginn des Leasingzeitraums geleistete Sonderzahlung ist bei der Ermittlung der jährlichen Kfz-Kosten zu berücksichtigen, indem die Zahlung gleichmäßig auf den Leasingzeitraum verteilt wird.

BFH sorgt für Klarheit

Leasing-Sonderzahlung zählt zu den Kfz-Kosten

Leistet ein Selbstständiger zum Beispiel eine Sonderzahlung in Höhe von 12.000 € und beträgt der Leasingzeitraum vier Jahre, erhöht die Zahlung die Kfz-Kosten in jedem der vier Jahre um 3.000 € (12.000 € : 4 Jahre). Im vom BFH entschiedenen Rechtsstreit wirkte sich das negativ für den Kläger aus, denn durch den Aufschlag der anteiligen Leasingsonderzahlung kam die Kostendeckelung in den Streitjahren 2012 bis 2014 nicht zum Tragen. Infolgedessen waren die nach der 1 %-Methode ermittelten Kfz-Kosten privat zu versteuern (Urteil vom 17.5.2022 – VIII R 26/20).

Wechsel zur Regelbesteuerung im Jahr 2022

Vorsteuerabzug im Jahr 2021 trotz Pauschalbesteuerung?

Durch die Novellierung der Regelungen zur Umsatzsteuer-Pauschalierung in der Land- und Forstwirtschaft wurde gesetzlich festgelegt, dass nur noch Betriebe ihre Umsatzsteuer pauschal ermitteln dürfen, deren Gesamtumsatz im Vorjahr die Grenze von 600.000 € nicht überschritten hat (§ 24 UStG).

In der Praxis bedeutet das: Betriebe, die ihre Umsätze im Jahr 2021 pauschal versteuert haben, mussten im Jahr 2022 zur Regelbesteuerung übergehen, wenn der Gesamtumsatz im Jahr 2021 (= Vorjahr) über 600.000 € lag.

Kontrovers diskutiert wurde in Fachkreisen, ob beim Bezug von umsatzsteuerpflichtigen (Vor-)Leistungen im Jahr 2021, die in Endprodukte eingehen, die erst im Jahr 2022 – und dann umsatzsteuerpflichtig – veräußert werden, bereits der Vorsteuerabzug zulässig ist.

Pauschalbesteuerung im Jahr 2021

Finanzamt lehnt Vorsteuerabzug ab

Die Position der Finanzverwaltung war diesbezüglich wenig überraschend: Kein Vorsteuerabzug im Jahr 2021, da in diesem Jahr noch die Pauschalbesteuerung Anwendung fand, die den Vorsteuerabzug ausschließt. Damit wollte sich eine GbR, die einen Milchviehbetrieb unterhielt, aber nicht abfinden und erhob Klage vor dem Niedersächsischen Finanzgericht (FG).

Die Gesellschaft zog Färsen auf, profitierte bis Ende 2021 von der Pauschalbesteuerung und musste aufgrund der Höhe ihres Umsatzes ab 2022 zur Regelbesteuerung wechseln. Bereits im Jahr 2021 gab die GbR Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab, machte also Vorsteuer geltend. Den Vorsteuerabzug im Jahr 2021 begründete sie mit dem Bezug von Vorleistungen für (umsatzsteuerpflichtige) Ausgangsumsätze, die im Jahr 2022 anfallen würden. Konkret handelte es sich um mit Umsatzsteuer belastete Ausgaben für die Nachzucht. Da das Abkalben erst im Jahr 2022 erfolgte, konnten auch die Tiere erst im Jahr 2022 zur (dann umsatzsteuerpflichtigen) Milcherzeugung beitragen. Da die Kosten im Jahr 2021 in unmittelbarem Zusammenhang mit der Milcherzeugung im Folgejahr standen, machte der Milchviehbetrieb Vorsteuer geltend. Dagegen sperrte sich das Finanzamt.

Das FG entschied zugunsten des Milchviehbetriebs (Urteil vom 5.5.2022 – 11 K 196/21). Es stellte fest: Hat ein Landwirt oder eine Landwirtin zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs die (durch objektive Anhaltspunkte nachweisbare) Absicht, Ausgangsumsätze seines oder ihres LuF-Betriebs der Regelbesteuerung zu unterwerfen, steht ihm oder ihr der Vorsteuerabzug beim Bezug der für die betreffenden Umsätze benötigten Eingangsleistungen zu. Die Entscheidung ist allerdings noch nicht rechtskräftig, denn das Finanzamt hat Revision eingelegt (Az. der Revision: XI R 14/22). Die Entscheidung des BFH bleibt mit Spannung abzuwarten. In allen vergleichbaren Fällen empfiehlt es sich, die Umsatzsteuerjahreserklärungen des Jahres 2021 offen zu halten.

Gemischt genutzte Photovoltaik-Anlage

Zuordnung zum Unternehmen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte über den folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Ein Unternehmer erwarb im Jahr 2014 eine Photovoltaik-Anlage. Den darüber erzeugten Strom verbrauchte er teilweise selbst. Den nicht selbst benötigten Strom lieferte er an einen Energieversorger. Der für diesen Zweck im Jahr 2014 geschlossene Einspeisevertrag sah eine Vergütung pro kWh zuzüglich Umsatzsteuer vor.

Im Februar 2016 gab der Unternehmer seine Umsatzsteuererklärung 2014 ab und machte dort Vorsteuerbeträge geltend, die aus dem Erwerb der Photovoltaik-Anlage resultierten. Das Finanzamt lehnte den Vorsteuerabzug ab, weil es von einer verspäteten Zuordnung der gemischt genutzten Anlage zum Unternehmen des Betreibers ausging. Nach Ansicht des Finanzamtes hätte die Zuordnungsentscheidung vor Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für die Umsatzsteuererklärung 2014 übermittelt werden müssen. Die daraufhin vom Unternehmer vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg eingereichte Klage blieb erfolglos. Es folgte ein Revisionsverfahren vor dem BFH.

Der BFH entschied letztlich zugunsten des Klägers und erkannte den Vorsteuerabzug an. Zwar erfolgte die Mitteilung der Zuordnungsentscheidung erst nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für die Umsatzsteuererklärung 2014. Auf den Mitteilungs-Zeitpunkt kam es letztlich aber gar nicht an, sondern allein auf den Zeitpunkt der Dokumentation der getroffenen Entscheidung. In den Mittelpunkt rückte daher die Frage, ob es für eine Dokumentation der Zuordnungsentscheidung bis zum Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist nach außen hin objektiv erkennbare Anhaltspunkte gab. Die Mitteilung an das Finanzamt kann dann – wie im Streitfall geschehen – auch noch nach Ablauf der Abgabefrist erfolgen.

Die Bedingung „rechtzeitige Dokumentation in geeigneter Form“ war im Streitfall erfüllt, zumal die Tatsache, dass in dem Jahr, in dem die Photovoltaik-Anlage erworben wurde, ein Einspeisevertrag mit einem Energieversorger geschlossen

wurde, der den Verkauf des gesamten von der Anlage erzeugten Stroms vorsah, die Zuordnung der Photovoltaikanlage zum Unternehmen des Steuerpflichtigen klar erkennen ließ (Urteil vom 4.5.2022 – XI R 29/21).

BHKW: unentgeltliche Abgabe von Wärme

Ermittlung der USt-Bemessungsgrundlage

Ein Blockheizkraftwerk (Kraft-Wärme-Kopplungsanlage), das von einer GbR betrieben wurde, erzeugte aus Biomasse Strom. Die durch den Betrieb der Anlage ebenfalls gewonnene Wärme wurde unter anderem zur Versorgung von Hühnerställen der GbR-Gesellschafter und des privaten Wohnhauses eines GbR-Gesellschafters genutzt, aber auch an die Gemeinde abgeführt. Die Wärme wurde in allen Fällen unentgeltlich abgegeben.

Zwischen der GbR und dem Finanzamt kam es zum Streit darüber, in welchem Umfang die Leistung „Wärmeabgabe“ der Umsatzsteuer unterliegt und welcher Wert als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Steuer heranzuziehen ist.

Der Betriebsprüfer des Finanzamtes stuft die Wärmeabgabe mit Ausnahme der Wärme, die für den zum Blockheizkraftwerk gehörenden Fermenter genutzt wurde, als umsatzsteuerpflichtig ein und sah die Voraussetzungen einer unentgeltlichen Wertabgabe im Sinne von § 3 Abs. 1b UStG als erfüllt an.

In den Mittelpunkt rückte sodann die Frage, wie der Wert der Wärmeabgabe für umsatzsteuerliche Zwecke zu ermitteln sei. Der Finanzbeamte schlug den folgenden Weg ein: Zunächst erfasste er alle Selbstkosten, die durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage verursacht wurden. Dann stellte er fest, wieviel Kilowattstunden Strom und wieviel Kilowattstunden Wärme durch die Anlage erzeugt wurden. Und schließlich verteilte der Betriebsprüfer die Selbstkosten der Anlage im Verhältnis der Strom- zur Wärmeerzeugung auf Basis von Kilowattstunden. Er entschied sich demnach für die Aufteilung der Selbstkosten nach der produzierten Energie (sogenannte energetische Methode).

Da die so ermittelten Selbstkosten der Wärmeerzeugung pro Kilowattstunde allerdings über dem bundeseinheitlichen Fernwärmepreis des Vorjahres lagen, multiplizierte der Prüfer schließlich nur den durchschnittlichen Fernwärmepreis pro Kilowattstunde mit der Wärmeabgabemenge in Kilowattstunden, um die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer zu ermitteln.

Da die GbR insbesondere die vom Finanzamt angewandte Methode zur Ermittlung der auf die Wärmegewinnung entfallenden Selbstkosten ablehnte, eine außergerichtliche Einigung aber nicht erzielt werden konnte, kam es zu einem Rechtsstreit, der erst vom Bundesfinanzhof (BFH) abschließend entschieden wurde.



Der BFH stellte zunächst fest: Die Selbstkosten dürfen nur dann als Bemessungsgrundlage angesetzt werden, wenn sich kein Einkaufspreis für den aus dem Betrieb entnommenen Gegenstand (in diesem Fall die Wärme) am Markt ermitteln lässt. Diese Voraussetzung war im konkreten Fall erfüllt, da das Blockheizkraftwerk nicht an das Fernwärmenetz angeschlossen war und der Fernwärmepreis daher nicht ohne weiteres als Einkaufspreis und damit Referenzwert angesetzt werden konnte.

Weiter führte der BFH aus: Die Aufteilung der insgesamt ermittelten Selbstkosten auf die Bereiche Strom- und Wärmegewinnung darf im Regelfall nicht nach der energetischen Methode, also nicht im Verhältnis der erzeugten elektrischen zur thermischen Energie vorgenommen werden. Für die Ermittlung des auf die Wärmegewinnung entfallenden Selbstkostenanteils müssen stattdessen die durch die Energieerzeugung erzielten (fiktiven) Umsätze herangezogen werden, deren Höhe sich nach dem Marktwert richtet (sogenannte Marktpreismethode).

Der BFH machte in einer Beispielrechnung deutlich, wie das Ergebnis im konkreten Fall aussehen könne: In einem ersten Schritt wären zunächst die durch die Strom- und Energieabgabe erzielten (fiktiven) Umsätze zu ermitteln. Das war im Streitfall

an das FG München zurück (Urteil vom 15.3.2022 – V R 34/20).

Abschließender Hinweis: Mit seiner Entscheidung widerspricht der BFH erneut der derzeitigen Verwaltungsauffassung, wonach die Selbstkosten bei einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage im Verhältnis der erzeugten Menge an elektrischer und thermischer Energie aufzuteilen sind (sogenannte energetische Methode). Es bleibt abzuwarten, ob sich die Finanzverwaltung nunmehr der Rechtsauffassung des BFH anschließt.

Beratungsleistungen gegenüber ferkelzuchtenden Betrieben

Ermäßigter USt-Steuersatz scheidet aus

Im Umsatzsteuergesetz werden zahlreiche Leistungen aufgeführt, die ermäßigt mit 7 % besteuert werden (§ 12 Abs. 2 UStG). Dazu gehören auch die „Förderung der Tierzucht“ sowie „die Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht“ (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 UStG).

Ein Verein, dessen Mitglieder Ferkel aufzuchten und mästen, erbrachte gegenüber ferkelzuchtenden Betrieben folgende Leistungen: Führung der Sauenpläne, Betriebszweigauswertungen, Intensivberatungen und Trächtigkeitsberatungen. Die vom Verein im Rahmen der Leistungserbringung erzielten Umsätze wurden ermäßigt mit 7 % besteuert.

Das wollte das Finanzamt aber nicht akzeptieren, da es sich aus dessen Sicht allenfalls um Leistungen handelte, die unmittelbar die Tierzucht förderten. Im Mittelpunkt der Beratungsleistungen standen nach Ansicht des Finanzamtes die Vermehrung und Optimierung der Bestände, aber nicht die Feststellung und Steigerung des erblich bedingten Leistungspotentials der Schweine. Das Finanzamt unterwarf die vom Verein erbrachten Leistungen daher dem Regelsteuersatz von 19 % und ermittelte so eine höhere Umsatzsteuer.

Da der Verein die umsatzsteuerliche Mehrbelastung nicht akzeptieren wollte, kam es zu einem Rechtsstreit vor dem Finanzgericht (FG) Münster. Im Gerichtsverfahren rückte die Frage in den Mittelpunkt, welche Leistungen der Begriff Tierzucht umfasst. Das Gericht stellte letztlich fest, dass die Tierzucht im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht die Förderung der Wirtschaftlichkeit und der Wettbewerbsfähigkeit eines Betriebs einschließt. Solche Leistungen fördern die Tierzucht allenfalls mittelbar. Erst die konkrete Umsetzung der im Rahmen der Beratung vorgeschlagenen Maßnahmen



ein Stromumsatz in Höhe von 868.873 € sowie ein fiktiver Wärmeumsatz in Höhe von 146.631 € bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Fernwärmepreises als Referenzwert, insgesamt also ein Gesamtumsatz von 1.015.504 €. Ausgehend von einem auf den Umsatz bezogenen Wärmeenergieanteil von 14,439 % und Selbstkosten in Höhe von insgesamt 641.182 €, ergäben sich dann auf die Wärmegewinnung entfallende Selbstkosten in Höhe von 92.580 € (14,439 % × 641.182 €) und damit ein Betrag, der deutlich unter dem über die energetische Methode ermittelten Selbstkostenanteil läge.

Da das Finanzgericht (FG) München als Vorinstanz einen anderen Ermittlungsweg eingeschlagen hatte (Anwendung der energetischen Methode), hob der BFH das erstinstanzliche Urteil auf und verwies das Verfahren zur anderweitigen Entschei-

durch den Landwirt oder die Landwirtin kann die Tierzucht unmittelbar fördern.

Da die vom Verein erbrachten Leistungen nicht der Tierzucht im engeren Sinne dienen, lehnte das FG Münster die ermäßigte Besteuerung ab und entschied zugunsten des Finanzamtes (Urteil vom 23.5.2022 – 5 K 714/20 U). Beendet ist der Rechtsstreit damit allerdings noch nicht, denn der erstinstanzlich unterlegene Verein hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt (Az. der Revision: XI R 21/22)

Antrag auf Istbesteuerung von Umsätzen

Eingereichte Unterlagen müssen Willen erkennen lassen

Führt ein Unternehmer umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die sogenannte Istbesteuerung zurückgegriffen werden (§ 20 UStG). Anders als bei der sogenannten Sollbesteuerung richtet sich die Höhe der an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer dann nach vereinnahmten statt nach vereinbarten Entgelten. Das bedeutet: Erst wenn die aus dem jeweiligen Umsatz resultierende Umsatzsteuer vereinnahmt, also tatsächlich zugeflossen ist, besteht die Notwendigkeit, den betreffenden Steuerbetrag in

der Umsatzsteuer-Voranmeldung und/oder Umsatzsteuerjahreserklärung anzugeben und an das Finanzamt abzuführen.

Aus der Anwendung der Istbesteuerung resultiert damit ein Liquiditätsvorteil, denn erst wenn der Erlös aus einem Verkauf in der eigenen Tasche gelandet ist, muss die dann ebenfalls zugeflossene Umsatzsteuer an das Finanzamt gezahlt werden.

Die Anwendung der Istbesteuerung setzt einen formlosen Antrag an das Finanzamt voraus. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – bei der Erzielung von Einkünften aus Gewerbebetrieb zum Beispiel ein maximaler Gesamtumsatz im Vorjahr von höchstens 600.000 € – stimmt das Finanzamt einem solchen Antrag zu.

Konkludente Antragstellung möglich

Finanzgericht prüft Erfüllung der Voraussetzungen

Das Finanzgericht (FG) Hamburg hat entschieden, dass der Antrag auf Istbesteuerung auch durch schlüssiges Handeln, also konkludent gestellt werden kann. Allerdings müsse die jeweilige Handlung auch klar erkennen lassen, dass die Umsätze (und damit auch die Umsatzsteuer) auf Grundlage der tatsächlichen

Neuregelung der Vollverzinsung ab 2019

Gesetzgeber reagiert auf die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts

Anfang Juli hat auch der Bundesrat dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung zugestimmt. Damit tritt insbesondere die vom Bundesverfassungsgericht geforderte gesetzliche Neuregelung der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen nach § 233a AO rückwirkend zum 1.1.2019 in Kraft. Verkündet wurde das Gesetz Ende Juli im Bundessteuerblatt.

Kurzer Rückblick: Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist es verfassungswidrig, Steuernachforderungen und Steuererstattungen seit dem 1.1.2014 mit einem monatlichen Zinssatz von 0,5 % zu verzinsen, denn das Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt liegt seit Jahren deutlich unter einem Jahreszinssatz von 6 % (12 Monate × 0,5 %). Auch wenn das BVerfG die Verzinsung mit monatlich 0,5 % ab dem Jahr 2014 für verfassungswidrig erklärte, erlaubte es dennoch, die bisherige gesetzliche Regelung bis zum 31.12.2018 anzuwenden. Eine verfassungskonforme gesetzliche Neuregelung musste bis zum 31.7.2022 geschaffen werden – und zwar rückwirkend zum 1.1.2019. Genau das ist nun – sozusagen auf den letzten Drücker – geschehen. Die neue Gesetzeslage sieht vor: Die Verzinsung wird für Verzinsungszeiträume, die nach dem 31.12.2018 liegen, auf 0,15 % pro Monat und damit auf 1,8 % pro Jahr gesenkt.

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 22.7.2022 (IV A 3 – S 0338/19/10004: 007) bekannt gegeben, dass die (Neu-)Berechnung und Festsetzung von Zinsen für Zeiträume ab dem 1.1.2019 für eine Übergangszeit noch ausgesetzt bleiben. Hintergrund der Verlängerung der Aussetzung

ist die für die technische und organisatorische Umsetzung der Neuregelung noch benötigte Zeit.

Ob der in § 238 AO festgelegte Zinssatz auch in den kommenden Jahren noch angemessen ist, hat der Gesetzgeber alle zwei Jahre zu überprüfen, erstmals spätestens zum 1.1.2024. Ausschlaggebend ist in diesem Zusammenhang, wie sich der Basiszinssatz nach § 247 BGB entwickelt.

Abschließend noch folgender Hinweis: Die BVerfG-Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit der Verzinsung von Steuerforderungen und -erstattungen erstreckt sich ausdrücklich nicht auf andere Verzinsungstatbestände nach der AO, also zum Beispiel Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen. Inwieweit auch hier eine Neuregelung des Zinssatzes erforderlich ist, steht noch nicht fest.

Erstellung des BMEL-Jahresabschlusses

Bewertung des Feldinventars

Im Rahmen einer Unternehmensanalyse kann das Feldinventar ertragsteuerlich entweder mit betriebsindividuellen Durchschnittswerten oder – falls solche nicht vorliegen – mit den Standardherstellungskosten gemäß BMEL-Jahresabschluss angesetzt werden. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat nun die Standardherstellungskosten überprüft und aktualisiert; die angepassten Kosten sind erstmals in Wirtschaftsjahren anzuwenden, die im Kalenderjahr 2022 enden. Die letzte Anpassung fand vor mehr als 20 Jahren statt. Aufgrund der Anpassung der Kosten entsteht im Wirtschaftsjahr 2021/22 oder Kalenderjahr 2022 ein buchtechnischer Umstellungsgewinn, der sich bei einer regelmäßigen Anpassung der Werte gleichmäßig verteilt hätte.

Einnahmen erklärt werden. Ein konkludenter Antrag kann sich zum Beispiel daraus ergeben, dass eine Umsatzsteuererklärung eingereicht wird, die mit den Angaben in der ebenfalls abgegebenen Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) korreliert und das Finanzamt daran die Ermittlung der Umsätze nach vereinnahmten Entgelten eindeutig erkennen kann.

Genau an einer solchen klaren Handlung fehlte es allerdings im Streitfall: Ein Unternehmer erbrachte über mehrere Jahre umsatzsteuerpflichtige Beratungsleistungen. Die dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Beträge wurden allerdings nicht beglichen. Innerhalb des Streitzeitraums, der sich über mehrere Jahre erstreckte, stellte der Berater beim Finanzamt keinen Antrag auf Versteuerung seiner Umsätze nach vereinnahmten Entgelten. Die für die Streitjahre vom Steuerpflichtigen abgegebenen Einkommensteuererklärungen enthielten keinen Hinweis auf Einkünfte, welche der Umsatzsteuer unterliegen könnten. Umsatzsteuererklärungen gab der Steuerpflichtige für die Streitjahre nicht ab.

Mangels eindeutiger Hinweise auf die Beantragung der Istbesteuerung ging das Finanzamt von der Sollbesteuerung aus und setzte nachträglich für mehrere Jahre Umsatzsteuer fest. Und das zurecht, wie das FG Hamburg feststellte (Urteil vom 23.7.2021 – 2 K 205/20).

Der Steuerpflichtige versuchte noch, aus der finanziellen Misere (in Gestalt der Verpflichtung zur nachträglichen Zahlung von Umsatzsteuer) zu entkommen, indem er auf eine andere selbstständige Tätigkeit verwies, die schon viele Jahre zurücklag und durch eine Betriebsaufgabe beendet wurde. Denn bei der damaligen Tätigkeit deuteten Indizien auf die Zustimmung des Finanzamtes zur Istbesteuerung hin. Und da diese Zustimmung nie widerrufen wurde, pochte der Unternehmer auf ihre weitere Gültigkeit.

Antrag ist unternehmensgebunden

Neugründung nach Betriebsaufgabe
erfordert neuen Antrag

Diese Hoffnung machte das FG Hamburg allerdings zunichte. Denn die Genehmigung der Istbesteuerung ist an die Unternehmereigenschaft und das jeweilige Unternehmen gekoppelt. Wurde das Unternehmen wie im konkreten Fall aufgegeben, wird eine erteilte Genehmigung gegenstandslos. Bei Aufnahme einer neuen unternehmerischen Betätigung ist demnach auch ein neuer Antrag (und damit wieder eine entsprechende Genehmigung) erforderlich.



Repräsentationsaufwand eines Unternehmers

Vorsteuerabzug kann unzulässig sein

Ein Einzelunternehmer betrieb über mehrere Jahre einen Pferderennstall und erzielte lediglich in einem Jahr einen Überschuss. Aufgrund der vielen Verlustjahre stuft das Finanzamt die Tätigkeit aus ertragsteuerlicher Sicht als Liebhaberei ein. Die erzielten Verluste konnten sich daher einkommensteuerlich nicht mehr auswirken. Darüber bestand auch Einvernehmen zwischen dem Betreiber des Rennstalls und dem Finanzamt.

Da der Betreiber des Rennstalls Einnahmen aus dem Verkauf von Rennpferden erzielt hatte, waren die Voraussetzungen für eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erfüllt – die Tür zum Vorsteuerabzug stand damit grundsätzlich offen. Allerdings lehnte das Finanzamt den Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen des Einzelunternehmers ab, da es die vom Rennstallbetreiber getätigten Ausgaben als Repräsentationsaufwand einordnete. Denn nach Auffassung des Finanzamtes wurde der Rennstall aus privaten Motiven betrieben und diente damit der persönlichen Repräsentation des Inhabers. Liegen Repräsentationsaufwendungen vor, schließt das den Vorsteuerabzug aus (§ 15 Abs. 1a UStG i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG).

Gegen das vom Finanzamt verhängte Vorsteuerabzugsverbot klagte der Unternehmer vor dem Finanzgericht (FG) Köln. Das Gericht schloss sich aber der Rechtsauffassung des Finanzamtes an und begründete ausführlich, aufgrund welcher Umstände der vom Einzelunternehmer betriebene Rennstall persönlichen Repräsentationszwecken diene. So wurde der Pferderennstall zum Beispiel genutzt, um den Inhaber in wirtschaftlichen Medien als pferdebegeisterten Manager und auch im Privatbereich als erfolgreich agierenden Unternehmer darzustellen (Urteil vom 18.4.2018 – 9 K 2738/15).

Mit dieser Entscheidung gab sich der Betreiber des Pferderennstalls nicht zufrieden und legte daher Revision beim

Bundesfinanzhof (BFH) ein. Dort wurde die Revision allerdings als unbegründet angesehen. Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts durch das FG Köln als Tatsacheninstanz ließ nach Ansicht des BFH keine Rechtsfehler und auch keinen Verstoß gegen Denkgesetze erkennen. Die Entscheidung der Vorinstanz war daher für den BFH bindend. Ob auch eine andere rechtliche Würdigung möglich gewesen wäre, ist unerheblich (Beschluss vom 15.12.2021 – XI R 19/18).

Initiative „Bauernhof als Klassenzimmer“

Steuerlicher Freibetrag für teilnehmende Betriebe

In Hessen bietet die Initiative „Bauernhof als Klassenzimmer“ Kindern die Möglichkeit, Bauernhöfe zu entdecken. Die an dem Programm teilnehmenden Bauernhöfe erhalten als Gegenleistung für die Durchführung von Hofbesichtigungen, an denen Schulklassen und Kindergartengruppen teilnehmen können, vom jeweiligen Landkreis einen Geldbetrag von bis zu 100 € pro Besichtigungsgruppe.

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt/Main teilt mit, dass für die gezahlten Vergütungen ein steuerlicher Freibetrag in Höhe von 3.000 € pro Jahr gewährt wird. Die Steuerbefreiung ergibt sich aus der Tatsache, dass bei den Besichtigungen Wissen über den Klimaschutz und die Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft vermittelt wird (Verfügung vom 28.2.2022 – S 2121 A – 038-St 21).

Berechnung des Ersatzwirtschaftswerts

BFH muss abschließend entscheiden

In den neuen Bundesländern werden (anstatt der in den alten Bundesländern bis zum 31.12.2024 geltenden Einheitswerte) Ersatzwirtschaftswerte bei der Wertermittlung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zugrunde gelegt. Diese Werte werden dann zu Besteuerungszwecken herangezogen.

Der Ersatzwirtschaftswert gilt für alle regelmäßig selbstgenutzten Wirtschaftsgüter des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens – unabhängig davon, ob es sich dabei um zivilrechtliches Eigentum oder um eine vertragliche Nutzung im Rahmen eines Pachtvertrags handelt.

In einem Rechtsstreit ging es um die Frage, wie die Berechnung des Ersatzwirtschaftswerts für gewerbesteuerliche Zwecke zu erfolgen hat. Die Klägerin verfügte sowohl über Flächen, die sich in ihrem Eigentum befanden, als auch über Flächen, die sie gepachtet hatte. Des Weiteren gehörten ihr Wirtschaftsgebäude und Betriebsmittel.

Der Ersatzwirtschaftswert wurde benötigt, um den gewerbesteuerlichen Kürzungsbetrag zu ermitteln. Denn das Gewerbesteuergesetz sieht eine Minderung des Gewerbeertrags in dem Umfang vor, wie er auf die Verwaltung und Nutzung des im Eigentum stehenden Grundbesitzes entfällt.

Das Finanzamt war der Meinung, der Eigentumsanteil bestimme sich allein nach dem Anteil der Eigentumsflächen an der Gesamtfläche. Die Steuerpflichtige vertrat dagegen die Ansicht, dass zunächst eine Aufteilung in Grund und Boden,



BMF äußert sich zu neuen IAB-Vorschriften

Einheitliche Regeln für alle Gewinneinkunftsarten

Investitionsabzugsbeträge (IAB) werden häufig von kleinen und mittelgroßen Betrieben genutzt, um Investitionen finanzieren zu können. Durch die Bildung eines IAB werden der betriebliche Gewinn und damit auch die Steuerlast gesenkt. Ein IAB verbessert demnach die Liquiditätslage und damit die Finanzierungsmöglichkeiten eines Unternehmens. Die IAB-Vorschriften wurden durch das Jahressteuergesetz 2020 in vielen praxisrelevanten Punkten geändert. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) klärt mit dem BMF-Schreiben vom 15.6.2022 Zweifelsfragen zum § 7g EStG, in dem der IAB gesetzlich geregelt ist. Wesentliche Klarstellungen betreffen unter anderem folgende Punkte (Az. IV C 6 – S 2139-b/21/10001 :001):

- Zukünftig können bis zu 50 % der Anschaffungskosten eines begünstigten Wirtschaftsguts, das innerhalb der Investitionsfrist angeschafft oder hergestellt wird, als Abzugsbetrag angesetzt werden. Vorher waren es nur höchstens 40 % der Anschaffungskosten.
- Früher war die Bildung und der Abzug eines IAB innerhalb von Personengesellschaften flexibel gestaltbar: Ein IAB konnte entweder vom Gesellschafter gebildet und von der Gesellschaft genutzt werden oder von der Gesellschaft gebildet und bei einem Gesellschafter berück-

sichtigt werden. Diese Flexibilität ist nun Vergangenheit. Die Bildung und der Abzug eines IAB können nur noch in einer Vermögenssphäre vorgenommen werden – entweder auf der Ebene der Gesellschaft oder auf der eines Gesellschafters.

- Vor der gesetzlichen Neuregelung waren die Zugangsvoraussetzungen für Gewerbebetriebe und Freiberufler unterschiedlich, denn die zu beachtenden Gewinn Grenzen wichen voneinander ab. Und bei Land- und Forstwirten war die Höhe des Wirtschafts- bzw. Ersatzwirtschaftswerts ausschlaggebend. Der Gesetzgeber hat nun für alle Gewinneinkunftsarten eine einheitliche Gewinn Grenze in Höhe von 200.000 € festgelegt. Ein IAB darf nur gebildet werden, wenn diese Grenze nicht überschritten wird.
- Die neuen IAB-Anwendungsgrundsätze sind in Wirtschaftsjahren anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 enden. Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft gilt, dass die neue einheitliche Gewinn Grenze spätestens in Wirtschaftsjahren zu beachten ist, die nach dem 17.7.2020 enden. Damit besteht für landwirtschaftliche Betriebe für das Wirtschaftsjahr 2019/20 ein Wahlrecht. Entweder es wird die Gewinn Grenze in Höhe von 200.000 € zu Grunde gelegt oder es erfolgt eine Orientierung am Wirtschafts- bzw. Ersatzwirtschaftswert, der höchstens 125.000 € betragen darf.

Wirtschaftsgebäude sowie Anlage- und Umlaufvermögen erfolgen müsse und erst danach der Grund und Boden in eigene und verpachtete Flächen aufzuteilen sei. Nach Auffassung der späteren Klägerin setzt sich der Eigentumsanteil am Ersatzwirtschaftswert damit aus der Summe der eigenen Flächen, den Wirtschaftsgebäuden sowie dem Anlage- und Umlaufvermögen zusammen.

Das Sächsische Finanzgericht (FG) teilte die Ansicht der Klägerin (Urteil vom 13.10.2021 – 2 K 942/20). Ob die Berechnung aber tatsächlich auf dem auch vom FG favorisierten Weg zu erfolgen hat, inwieweit also Betriebsmittel und Gebäude bei der Ermittlung des Ersatzwirtschaftswerts zu berücksichtigen sind, muss nun der BFH entscheiden (Az. der Revision: III R 34/21).

Gewinnerzielungsabsicht eines LuF-Betriebs

Dokumentation im Betriebskonzept

Das Finanzgericht (FG) Mecklenburg-Vorpommern musste sich mit der häufig strittigen Frage auseinandersetzen, ob eine betriebliche Tätigkeit die Bedingung „Gewinnerzielungsabsicht“ erfüllt. Eine solche Absicht muss grundsätzlich vorliegen, da die Tätigkeit ansonsten als ertragsteuerliche Liebhaberei eingestuft werden kann und erzielte steuerliche Verluste dann nicht mehr anerkannt werden (Urteil vom 22.12.2021 – 3 K 412/17).

Im Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger seit der Gründung seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Jahr 2002

immer wieder umfangreiche Flächen zum Betrieb hinzuerworben, erzielte aber von der Betriebsgründung bis zum Jahr 2015 betriebliche Verluste in Höhe von insgesamt rund drei Millionen Euro. Seine Gewinnerzielungsabsicht begründete er mit der Tatsache, dass die stillen Reserven, die sich im Laufe der Zeit im angeschafften Grund und Boden gebildet hatten, die laufenden betrieblichen Verluste überschritten. Die fortwährende Wertsteigerung des Grundbesitzes sei von Anfang an von ihm eingeplant gewesen, so dass seit Gründung des Betriebs von einer Gewinnerzielungsabsicht ausgegangen werden könne.

Das Finanzamt – und später dann auch das FG – weigerten sich jedoch, die erzielten Verluste steuerlich anzuerkennen und unterstellten einen Liebhabereibetrieb. Das Finanzgericht begründete seine Ansicht damit, dass ein eventueller Aufgabegewinn zwar grundsätzlich bei der Beurteilung des Vorliegens einer Gewinnerzielungsabsicht zu berücksichtigen sei. Zur Dokumentation eines solchen einkalkulierten Aufgabegewinns müsse jedoch ein entsprechendes Betriebskonzept (Business Plan) vorliegen. Diese Bedingung war im Streitfall aber nicht erfüllt.

Ob ein zu erwartender Veräußerungsgewinn bei der Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht durch das Finanzamt tatsächlich nur dann berücksichtigt werden kann, wenn dieser bereits bei Betriebsgründung im Betriebskonzept dokumentiert wurde, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) zu entscheiden, da der Inhaber des LuF-Betriebs aufgrund der Entscheidung des FG Mecklenburg-Vorpommern Revision beim BFH eingelegt hat (Az. der Revision: VI R 3/22).



Handbuch zur Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer ab 1. Januar 2022

Zusammengestellt und bearbeitet von Steffen Wiegand,
Dipl.-Finanzwirt (FH), MPA und Syndikus-Steuerberater beim HLBS e.V.

HLBS Verlag • 1. Auflage 2022 • 432 Seiten • ISBN 978-3-89187-250-5
36,00 Euro (inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Die 1. Auflage des Handbuchs zum neuen Bewertungs- und Grundsteuerrecht enthält alle wesentlichen Gesetztexte und Verwaltungsanweisungen für die Durchführung der Hauptfeststellung zum 1.1.2022 und die Hauptveranlagung zum 1.1.2025, die nach Bundesrecht erforderlich sind.

Aufgrund der Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 10.4.2018 zur Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung wurde mit dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 eine umfassende Neubewertung des Grundbesitzes in Deutschland erforderlich. Der HLBS e. V. unterstützt alle Interessierten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft mit einem neuen Handbuch und stellt folgende Grundlagen praxisgerecht zur Verfügung:

- Aktuelle Gesetztexte zum bundesgesetzlichen Bewertungs- und Grundsteuerrecht
- Koordinierte Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Anwendung des Siebten Abschnitts des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes vom 9.11.2021

- Erläuterungen und Ausfüllhinweise für die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und der Wohnhäuser

Darüber hinaus enthält der Anhang zum Handbuch die

- Gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens vom Betriebsvermögen vom 15.12.2011
- Gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 5.6.2013

Das Handbuch bündelt für alle Länder die Rechtsvorschriften, die zur Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der dazu notwendigen Feststellungserklärung erforderlich sind. Darüber hinaus ermöglicht es auch die Bewertung der neu im Grundvermögen zu erfassenden Gebäude/-teile in den Ländern, in denen die bundesgesetzlichen Regelungen zur Anwendung kommen.

Bestellungen an: HLBS Verlag GmbH • Engeldamm 70 • 10179 Berlin
Fon: 030/2008967-50 • Fax: 030/2008967-59 • E-Mail: verlag@hlbs.de
Onlineshop: www.hlbs.de unter Medien & Bücher

Impressum

Der Inhalt der STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT ist nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst, eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit ist jedoch ausgeschlossen.

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen (HLBS) e.V.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Michael Clauß

Verlag: HLBS Verlag GmbH • Engeldamm 70 • 10179 Berlin • E-Mail: verlag@hlbs.de • Internet: www.hlbs.de

Fotonachweis: S. 1 Taglass, S. 5 igorbondarenko, S. 6 jcyoung2, S. 8 Traminio, S. 10 ofc pictures, S. 11 NeilyImagery, S. 13 Evrymmnt, S. 14 PeopleImages (alle iStock.com by Getty Images)

Layout/Satz: Friederike Munde • Münster • Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH • Bonn

Die STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT erscheinen viermal im Jahr (einmal pro Quartal).

